

Satzung

für den Kindergarten der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee (Kindergartensatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Seehausen a. St. folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt und unterhält ihre Kindertageseinrichtung für die Kinder ihres Gemeindegebietes sowie der Pfarrei St. Michael in Seehausen a. St. als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung sind der Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (4) Auf die Erziehung mit christlichen Grundwerten in Zusammenarbeit mit dem jeweils zuständigen Pfarrer, der die seelsorgerische Tätigkeit im Kindergarten ausübt, wird Wert gelegt.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal. Die Anstellung und Entlassung des Personals erfolgt im Benehmen mit der Katholischen Pfarrkirchenstiftung St. Michael in Seehausen a. St.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

- (1) Für den Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG)

Zweiter Teil: Aufnahme

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist maximal zwei Mal pro Kindergartenjahr jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet ein vom Träger eingesetzter Arbeitskreis zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten. Der Arbeitskreis setzt sich aus folgenden Personen zusammen: Bürgermeister(in), Kindergartenreferent(in) des Gemeinderates, Kindergartenleiter(in), Pfarrer der Pfarrei St. Michael in Seehausen oder ein von ihm benannter Vertreter, Vorsitzende(r) des Kindergartenelternbeirates, Vorsitzende(r) des Kindergarten-Fördervereins, Personalsachbearbeiter(in) der Verwaltungsgemeinschaft. Die Gemeinde bzw. die Kindergartenleitung teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird grundsätzlich eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, die in der Gemeinde und in der Pfarrei St. Michael in Seehausen a. St. ihren Hauptwohnsitz haben,
- b) Kinder von Bundeswehrangehörigen sind Kindern nach Buchst. a) gleichgestellt
- c) Altersstufe der Kinder.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde und in der Pfarrei St. Michael in Seehausen a. St. mit Hauptwohnsitz wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz wohnendes Kind benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat;
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten;
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint;
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personenberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

Vierter Teil: Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag.

§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgabe nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (3) Entwicklungsgespräche finden mindestens einmal jährlich bzw. nach Bedarf statt.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Das Kind muss persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit. Zulässig ist auch die Abholung des Kindes durch eine von den Erziehungsberechtigten bevollmächtigte Person.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

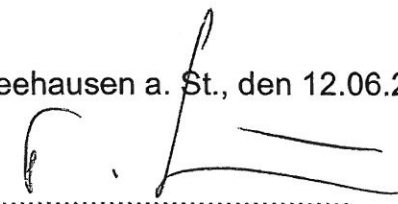
§ 15 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.08.2006 außer Kraft.

Seehausen a. St., den 12.06.2008


.....
1. Bürgermeister



Die Satzung wurde am 13.06.2008 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Seehausen a. St. hingewiesen. Die Anschläge wurden am **20.06.2008** angeheftet und am **01.07.2008** wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 30.07.2008
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.



Leiß



Gemeinde Seehausen am Staffelsee

1. Satzung

zur Änderung der Satzung für den Kindergarten
der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee
(Kindergartensatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Seehausen a. St. folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für den Kindergarten (Kindergartensatzung) vom 12.06.2008 wird wie folgt geändert:

§ 10 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Mindestbuchungszeiten betragen:

a) Kleinkindgruppe (bis unter 3 Jahre):

20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.

Die Kinder müssen an mindestens 4 Tagen pro Woche anwesend sein.

b) Kindergartengruppe (3 Jahre bis zum Schuleintritt):

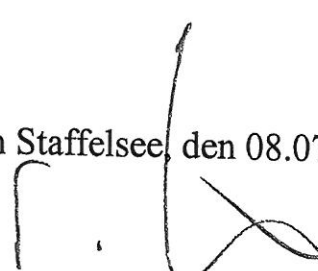
20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag.

Die Kinder müssen an mindestens 5 Tagen pro Woche anwesend sein.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Seehausen am Staffelsee, den 08.07.2010


.....
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 08.07.2010 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Seehausen a. St. hingewiesen. Die Anschläge wurden am 09.07.2010 angeheftet und am 20.07.2010 wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 03.08.2010
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.



Leiß



Gemeinde Seehausen am Staffelsee

2. Satzung

zur Änderung der Satzung für den Kindergarten
der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee
(Kindergartensatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Seehausen a. St. folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für den Kindergarten (Kindergartensatzung) vom 12.06.2008 samt Änderungssatzung vom 08.07.2010 wird wie folgt geändert:

§ 10 Buchstabe b) der Satzung erhält folgende Fassung:

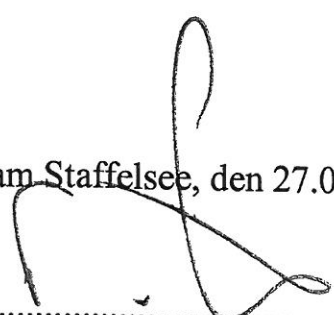
b) Kindergartengruppe (3 Jahre bis zum Schuleintritt):
25 Stunden pro Woche und dabei mindestens 5 Stunden pro Tag. Die Kinder müssen an mindestens 5 Tagen pro Woche anwesend sein.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.




Seehausen am Staffelsee, den 27.04.2012


.....
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am **27.04.2012** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinden Seehausen a. St. hingewiesen. Die Anschläge wurden am **27.04.2012** angeheftet und **11.05.2012** wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 12.07.2012
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.

Löffler

